OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652717/2/FP

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A B, geb. X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Februar 2023, GZ: BHSEBSS-2023-39526/2-SCH, betreffend die Aufhebung der Zulassung eines LKW,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid hob die belangte Behörde die auf den Beschwerdeführer lautende Zulassung eines LKW Fiat Ducato mit der Fahrgestellnummer X, KZ X, auf. Die belangte Behörde begründete, dass der Bf Überprüfungsterminen am 7. Dezember 2022 und am 30. Jänner 2023 nicht nachgekommen sei, weshalb die Zulassung im Interesse der Verkehrssicherheit aufzuheben gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit 15. Jänner 2023 (gemeint wohl 15. Februar 2023) datiertem und am 21. Februar 2023 bei der Behörde eingelangtem Schreiben rechtzeitig Beschwerde, in welcher er darlegte, er befände sich bis 7. März 2023 auf Reha.
Das KFZ befinde sich auf einem privaten Parkplatz und würde nicht bewegt. Er habe angeboten, das Kennzeichen vorübergehend stillzulegen.
Der Bf habe ein sehr geringes Einkommen und befinde sich in einer gesundheitlich sehr schlechten Lage. Er habe nicht mehr alles schaffen können, bevor er auf Reha gefahren sei. Die Abmeldung des KFZ sei wieder mit Kosten verbunden.
Der Bf ersuche nochmals um Aufschiebung der Frist und um das Verständnis der Behörde. Das KFZ sei bereits fast fertig für das Prüfgutachten, es sei jedoch nicht einfach eine Werkstatt zu finden, der es erlaubt sei, das Prüfgutachten für die Zulassung von 3,2 Tonnen durchzuführen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. März 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG, weil das Verwaltungsgericht eine solche nicht für erforderlich hält und der Bf keine Verhandlung beantragt hat.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt liegt aufgrund des unbestrittenen Ermittlungsstandes der belangten Behörde und der Beschwerde zweifelsfrei vor.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer eines LKW Fiat Ducato Type 244 mit dem Kennzeichen X und der Fahrgestellnummer X.
[KFZ-Zentralregister]

Die am KFZ zuletzt angebrachte Begutachtungsplakette wies eine Lochung vom Jänner 2022 auf.
[Anzeige LPD Oö. vom 2. Dezember 2022]

Der Bf wurde bereits mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Oktober 2022, GZ: Verk-X-Herb zur Überprüfung gemäß § 56 Abs 1 Z 1 KFG 1967 am 7. Dezember 2022 vorgeladen. Das Schriftstück wurde dem Bf am 13. Oktober 2022 durch Übergabe an einen Mitbewohner zugestellt.
[Genanntes Schreiben, RSb-Rückschein]

Der Bf leistete der Vorladung keine Folge.
[Akt, Beschwerde]

Der Bf wurde deshalb mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12. Dezember 2022, GZ: Verk-X-2022-Herb, neuerlich zur Überprüfung gemäß § 56 Abs 1 Z 1 KFG 1967 am 30. Jänner 2023 vorgeladen.
Das Schreiben wurde am 14. Dezember 2022 bei der Postdienststelle 4407 hinterlegt und lag ab dem 15. Dezember 2022 zur Abholung bereit. Der Bf behob das Schreiben nicht.
[Genanntes Schreiben, RSb-Rückschein]

Er leistete auch dieser Ladung keine Folge.
[Beschwerde]

Der Bf befand sich zwischen 10. Jänner 2023 und 7. März 2023 auf Rehabilitation in Tirol.
[Beschwerde samt Aufenthaltsbestätigung]

Bislang wurde der belangten Behörde kein Prüfgutachten gemäß § 56 oder § 57a KFG übermittelt.
[telefonische Auskünfte der belangten Behörde vom 5. und vom 24. April 2023]

Das KFZ war zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde noch nicht fertig zur Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967.
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Insbesondere ergibt sich, dass der Bf zwei Mal vom Amt der Oö. Landesregierung aufgefordert wurde, das in Rede stehende Fahrzeug zur besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG vorzuführen. Es ergibt sich nichts aus dem Akt, dass die diesbezüglichen Vorladungen dem Bf nicht rechtswirksam zugestellt wurden, insbesondere befand sich der Bf zum Zeitpunkt der Zustellung der zweiten Ladung noch nicht auf Reha.
Der Bf hat die erste Vorladung ignoriert, die zweite Ladung nicht behoben.

Aus dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde selbst, wonach das KFZ „fast“ fertig zur Überprüfung sei, ergibt sich, dass sich das KFZ zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht in einem Zustand befand, der nach Ansicht des Bf die Erteilung der Plakette gemäß § 57a KFG möglich gemacht hätte.

Bislang – so teilt die belangte Behörde mit – ist bei ihr nichts Neues bekannt geworden. Insbesondere hat der Bf kein Prüfgutachten vorgelegt.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen des KFG 1967 lauten:

„§ 44. Aufhebung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn

a) sich das Fahrzeug nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befindet oder mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, dass es erst nach Behebung dieses Zustandes weiter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird,

(Anm.: lit. b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 40/2016)

c) die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer der Behörde, in deren Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, unter Angabe des Kennzeichens angezeigt hat, dass kein haftender Versicherer festgestellt werden kann (§ 47 Abs. 4b letzter Satz), oder

d) das Fahrzeug-Genehmigungsdokument seine Gültigkeit verloren hat; dies gilt jedoch nicht bei der Genehmigung von Änderungen an einem Fahrzeug gemäß § 33 Abs. 2.

(2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn

a) der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde,

b) ein Fahrzeug, das nur für bestimmte Straßenzüge (Routen) zugelassen ist, wiederholt auf anderen Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wurde,

c) Auflagen, unter denen das Fahrzeug zugelassen worden ist, nicht eingehalten wurden,

d) ein vorübergehend zugelassenes Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Beförderung verwendet wurde (§ 38 Abs. 3),

e) das Fahrzeug-Genehmigungsdokument durch die Genehmigung von Änderungen am Fahrzeug seine Gültigkeit verloren hat und der Behörde nicht abgeliefert wurde (§ 33 Abs. 2) oder

f) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung zur gewerbsmäßigen Beförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 GewO 1973 bestimmt sind, die in Betracht kommende Gewerbeberechtigung erloschen ist.

g) der Zulassungsbesitzer den Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 4 lit. a bis c nicht nachkommt,

h) der Zulassungsbesitzer gestorben ist oder

i) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, diese aufgelöst oder beendigt worden ist,

j) von einer Zulassungsstelle bei der Zulassung eines Fahrzeugs einschlägige Rechtsvorschriften nicht beachtet wurden und das Fahrzeug rechtswidrig zugelassen worden ist.

(3) Eine Beschwerde gegen die Aufhebung der Zulassung gemäß Abs. 1 lit. a oder c hat keine aufschiebende Wirkung.

(3a) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und lit. d sowie des Abs. 2 lit. a und lit. e ist in der Genehmigungsdatenbank eine Zulassungssperre einzutragen und auf Teil II der Zulassungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 über die Bestätigung der Abmeldung gelten sinngemäß auch für die Aufhebung der Zulassung. Als Tag der Aufhebung der Zulassung gilt der Tag des Eintrittes der Vollstreckbarkeit des Aufhebungsbescheides (Abs. 3 und 4).

V. ABSCHNITT
Überprüfung und Begutachtung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 56. Besondere Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,

1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder

2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder

3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. Bei Unfallfahrzeugen im Sinne der Z 1 kann die besondere Überprüfung unterbleiben, wenn ein positives Gutachten gemäß § 57a oder die Rechnung über die ordnungsgemäße Instandsetzung durch einen befugten Betrieb vorgelegt wird. Eine besondere Überprüfung ist auch bei anderen Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

(1a) Die Behörde kann Fahrzeuge, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Wenn die Behörde das erforderliche Gutachten von der Landesprüfstelle einholt, so kann zur besseren Koordination und effizienten Auslastung auch die Auswahl der Fahrzeuge und die Vorladung der Zulassungsbesitzer im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann diesem übertragen werden. In diesen Fällen gehen auch die Zuständigkeiten gemäß § 57 Abs. 6 und Abs. 7 auf den Landeshauptmann über.

(1b) Die Behörde hat eine besondere Überprüfung gemäß Abs. 1 hinsichtlich einzelner Fahrzeuge auch über Ersuchen einer ausländischen Behörde durchzuführen. Die ersuchende ausländische Behörde ist über das Ergebnis der besonderen Überprüfung zu informieren.

(1c) Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung einer bestimmten Bestätigung einer bestimmten, dafür geeigneten Stelle anordnen, in welcher bestätigt wird, dass das Fahrzeug in verkehrs- und betriebssicheren oder in vorschrifts- und genehmigungskonformen Zustand gebracht worden ist. Bei Nichtvorlage der aufgetragenen Bestätigung innerhalb der vorgegebenen Frist ist die Zulassung aufzuheben.

(2) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(3) Die besondere Überprüfung von Fahrzeugen einer bestimmten Art kann auch durch Verordnung angeordnet werden; hiebei kann auch bestimmt werden, daß Fahrzeuge, bei denen die Überprüfung ergeben hat, daß sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen, als solche erkennbar sein müssen und in welcher Weise sie erkennbar gemacht sein müssen.

(4) Wurden schwere Mängel (§ 57 Abs. 7) festgestellt, so ist für jede im Zuge der besonderen Überprüfung vorgenommene Prüfung des Fahrzeuges, sofern das Gutachten nicht von einem gemäß § 57 Abs. 4 Ermächtigten eingeholt worden ist, ein Kostenersatz zu entrichten. Der Kostenersatz ist auch für jede im Zuge einer besonderen Überprüfung gemäß Abs. 1 vierter Satz vorgenommene Prüfung des Fahrzeuges zu entrichten. Der Kostenersatz fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der für die Prüfung der Fahrzeuge erforderlichen Einrichtungen trägt. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch

Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.
(5) Erfolgt die besondere Überprüfung innerhalb der Fristen des § 57a Abs. 3 noch vor der nächsten fälligen Begutachtung, so ersetzt diese Überprüfung bei positivem Ergebnis die nächste Begutachtung des Fahrzeuges und es ist eine Begutachtungsplakette anzubringen. Der Zulassungsbesitzer hat daher den Kostenersatz für diese Überprüfung zu entrichten.
(6) Der Kostenersatz gemäß Abs. 4 ist auch dann zu entrichten, wenn ein vereinbarter Prüftermin nicht wahrgenommen wird und nicht spätestens drei Werktage vorher abgesagt wird."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vorauszuschicken ist, dass die Aufforderung des Bf, sein KFZ zur besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG vorzuführen, rechtmäßig erfolgte, weil einerseits die Begutachtungsplakette seit Längerem abgelaufen war und insofern gemäß § 56 Abs 1 Z 3 KFG Bedenken bestanden, dass sich das KFZ in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befand, der Bf aber auch gemäß § 56 Abs 1a KFG vorgeladen werden durfte, weil das KFZ älter als 12 Jahre ist.
Angesichts des Umstandes, dass der Bf in seiner Beschwerde darlegt, dass das KFZ für die Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 fast fertig ist, bestehen jedenfalls begründete Bedenken an der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

IV.2. Gemäß § 44 Abs 2 KFG kann die Zulassung von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde.

Diesbezüglich existiert u.a. folgende Judikatur des VwGH:

„Bei der Frage, ob in den Fällen des § 44 Abs 2 KFG die Zulassung aufzuheben ist oder nicht, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (Hinweis E 27.6.1984, 83/11/0051)." (VwGH 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0105)

„Der Bf hat zwei Aufforderungen seinen LKW zur Überprüfung vorzuführen nicht Folge geleistet und den LKW auch in weiterer Folge nicht vorgeführt. Er hat im Verwaltungsverfahren auch keine Gründe vorgebracht, aus denen es ihm nicht möglich gewesen wäre, sein Fahrzeug durch einen Dritten vorzuführen bzw. angesichts des behaupteten Motorschadens zur Überprüfung zu schleppen oder schleppen zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die Behörde erkennbar davon ausging, dass der Bf eine Vorführung des LKW zur besonderen Überprüfung vermeiden wollte. Dass sie in Reaktion auf das Unterlassen der Vorführung trotz zweimaliger Aufforderung die Zulassung des LKW aufhob, ist auch nicht als Überschreitung des ihr nach § 44 Abs. 2 lit. a KFG 1967 eingeräumten Beurteilungsspielraumes zu erkennen (Hinweis E vom 24. Jänner 2012, 2012/11/0007 mwN)." (VwGH 18. Dezember 2012, 2012/11/0162)

„Bei der Entscheidung der Kraftfahrbehörde gemäß § 44 Abs. 2 lit. a KFG 1967 handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (Hinweis Erkenntnisse vom 20. März 2001, 2000/11/0290, und vom 27. September 2007, 2006/11/0005). Die Behörde hat daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zulassung aufzuheben, muss dies aber nicht, wenn im Sinne des Gesetzes gelegene Gründe gegen die Aufhebung der Zulassung sprechen. Der hinter § 44 Abs. 2 lit. a KFG 1967 stehende Sinn des Gesetzes liegt darin, der Behörde die Möglichkeit zu verschaffen, gegen jene Zulassungsbesitzer vorzugehen, die sich trotz bestehender Bedenken der Überprüfung ihres Fahrzeuges widersetzen. Die Aufhebung der Zulassung ist ihrem Wesen nach keine Bestrafung eines ungehorsamen Zulassungsbesitzers, sondern eine vorbeugende Administrativmaßnahme im Interesse u.a. der Verkehrssicherheit.“ (VwGH 24. Jänner 2012, 2012/11/0007)

IV.3. Aus den dargestellten Entscheidungen, insbesondere in Verbindung mit dem Vorbringen des Bf, das KFZ sei zur Überprüfung „fast“ fertig und dem Umstand, dass der Bf das KFZ der Behörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht gegenüber immer noch nicht nachgewiesen hat, dass sich das KFZ in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass hinreichende Gründe vorlagen, den Bf zu einer Überprüfung gemäß § 56 KFG vorzuladen.

Der Bf hat entsprechend der dargestellten Judikatur keine Gründe vorgebracht, warum es ihm oder einem Vertreter nicht möglich gewesen wäre, die Termine wahrzunehmen oder einen anderen Termin, der für den Bf zeitlich günstiger gewesen wäre, zu vereinbaren. Dazu bestand auch noch vor Antritt der Rehabilitation des Bf ausreichend Zeit. Selbst nach Rückkehr von seiner Reha ist der Bf untätig geblieben, obwohl er in seiner Beschwerde um Fristaufschub ersucht und damit suggeriert hat, er würde nach seiner Reha tätig werden.

IV.4. Weil der Bf Vorladungen zwei Mal, also wiederholt, keine Folge geleistet hat, stand es im Ermessen der Behörde die Zulassung des KFZ aufzuheben. Aufgrund des langen Zurückliegens der letzten Überprüfung und der nunmehrigen Darstellung, dass das KFZ noch nicht fertig ist, ist es jedenfalls gerechtfertigt, die Zulassung des KFZ aufzuheben, weil dadurch solche begründeten Bedenken an der Verkehrs- und Betriebssicherheit des ggst. KFZ gegeben sind, dass infolge wiederholter Nichtwahrnehmung eines Überprüfungstermins aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Untätigkeit des Bf die Zulassung aufzuheben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung basiert auf der diesebzüglich ergangenen Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl